

=5&sid=8&lang=de (veröffentlicht 2018, abgerufen am 3.4.2018)

Hessisches Kultusministerium: Bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht. In: <https://kultusministerium.hessen.de/ueber-uns/aufgaben-und-organisation/bekenntnis-orientierter-islamischer-religionsunterricht> (veröffentlicht 2013, abgerufen am 1.3.2018)

Interdisziplinäres Zentrum für Islamische Religionslehre Erlangen-Nürnberg: Islamunterricht in Bayern: Wie geht es weiter? In: <https://www.irp.dirs.phil.fau.de/2018/01/09/islamunterricht-in-bayern-wie-geht-es-weiter/> (veröffentlicht 2018, abgerufen am 1.3.2018)

Kiefer, Michael: Vom Provisorium zum regulären islamischen Religionsunterricht. In: Solgun-Kaps, Gül (Hrsg.): Didaktik für die Grundschule. Berlin 2014, S. 15-28

Münchrath, Jens: Licht aus dem Orient – Warum Europa kein Monopol auf die Aufklärung hat. In: <http://www.han-delsblatt.com/my/panorama/kultur-kunstmarkt/buchtipp-die-islamische-aufklaerung-licht-aus-dem-orient-warum-europa-kein-monopol-auf-die-aufklaerung-hat/21122690.html?ticket=ST-3765149-gg2lhOH9WZtBMKrdyhmf-ap1> (veröffentlicht 2018, abgerufen am 10.4.2018)

ohne Verfasser: Islamverband gibt Spitzel-Dienste für Erdogan zu. In: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article161114636/Islamverband-gibt-Spitzel-Dienste-fuer-Erdogan-zu.html> (veröffentlicht 2017, abgerufen am 3.4.2017)

ohne Verfasser: Der Islam gehört nicht zu Deutschland! In: <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/islam/heimat-minister-seehofer-islam-gehoert-nicht-zu-deutschland-55108896.view=conversionToLogin.bild.html> (veröffentlicht 2018, abgerufen am 10.4.2018)

Stichs, Anja: Wie viele Muslime leben in Deutschland. Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2015. In: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp71-zahl-muslime-deutschland.pdf?__blob=publicationFile (veröffentlicht 2016, abgerufen am 23.3.2018)

Theißen, Wilfried: Qualifizierung muslimischer und alevitischer Wohlfahrtspflege. In: <https://www.parity-nrw.org/soziale-arbeit/projekte/qualifizierung-muslimischer-und-alevitischer-wohlfahrtspflege/> (veröffentlicht 2017, abgerufen am 30.4.2018)

Universität Osnabrück: Eckwertepapier für den Studiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ mit Kombinationsfach aus dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang. Stand vom 7.3.2018 (nicht veröffentlicht)

Volkert, Marieke; Risch, Rebekka: Altenpflege für Muslime – Informationsverhalten und Akzeptanz von Pflegearrangements. Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Working Paper 75 des Forschungszentrums des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg 2017

SOZIALE ARBEIT IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTEIN FÜR GEFLÜCHTETE | Anspruch und Wirklichkeit in Zeiten restriktiver Asylpolitik

Sebastian Muy

Zusammenfassung | Im März 2016 erschien das „Positionspapier Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften“ (Müller u.a. 2016). Das Papier nahm starken Einfluss auf den Fachdiskurs, über seine Wirkung auf die Praxis liegen keine Daten vor. Nicht allein aus diesem Grund lohnt sich der Blick auf die aktuelle Situation Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften und auf Studien hierzu. Auch wird auf die Verschärfung des Asylrechts und die hierdurch verengten Handlungsspielräume Sozialer Arbeit eingegangen.

Abstract | In March 2016, the „Position Paper on Social Work in Refugee Accommodation Centers“ (Müller et al. 2016) was published. The paper took vast influence in the academic discourse, but its impact on practical social work isn't researched yet. Thus, it is worth taking a look at the current situation and studies on social work in shared accommodation. In addition, the tightening of the German asylum law narrows the scope of action for social work.

Schlüsselwörter ► Flüchtling ► Unterbringung ► Soziale Arbeit ► Menschenrechte ► Asylrecht

1 Einleitung | Vor zwei Jahren, im März 2016, veröffentlichte eine Gruppe von Hochschullehrenden das „Positionspapier Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“ (Müller u.a. 2016). Mit dem Papier sollte eine Diskussion über Qualitätsstandards für die Flüchtlingssozialarbeit angestoßen werden. Praktikerinnen und Praktiker sollten darin unterstützt werden, fachliche Standards der Sozialen Arbeit gegenüber den Betreibenden von Gemeinschaftsunterkünften zu vertreten und die zuständigen Landesbehörden dafür zu gewinnen, hierfür entsprechende Mindeststandards festzulegen (ebd., S. 3). Ein Blick in die zahlreichen Veröffentlichungen, die seit-

dem zur Sozialen Arbeit mit Geflüchteten erschienen sind, zeigt, dass das Positionspapier im Fachdiskurs durchaus Verbreitung gefunden hat und in vielen Beiträgen zum Thema als Referenz herangezogen wurde. Dieser Beitrag will sich nun einer Antwort auf die Frage annähern, inwiefern die in dem genannten Positionspapier formulierten Standards mittlerweile in der Praxis berücksichtigt werden. Wer von diesem Text jedoch eine eindeutige Antwort auf diese Frage erwartet, wird enttäuscht, denn die Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete ist zu heterogen und noch zu wenig erforscht. Immerhin gibt es mittlerweile jedoch einige Untersuchungen, die es erlauben, Tendenzen auszumachen und Thesen aufzustellen. Auch lassen sich die asylpolitischen Entwicklungen skizzieren, welche die Umsetzung der im Positionspapier formulierten Standards bedingen beziehungsweise, wie hier gezeigt werden soll, vor allem zunehmend begrenzen.

2 Das Positionspapier zur Sozialen Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften | Das Positionspapier entstand 2016 auf Initiative der Professorinnen *Barbara Schäuble* und *Nivedita Prasad*, die an der Alice Salomon Hochschule in Berlin lehren. An dem kollektiven Arbeitsprozess nahmen 14 Hochschullehrende sowie einige Praktikerinnen und Praktiker teil (*Müller u.a.* 2016, S. 10). Zu den Erstunterzeichnenden zählten 136 Professorinnen und Professoren sowie mehrere Organisationen.

Das Papier betont die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der Menschenrechte als Grundlagen des professionellen Mandats der Sozialen Arbeit. Sie stellen jedoch fest, dass in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften zwischen dem fachlich und professionsethisch Gebotenen und dem, was rechtlich und praktisch erforderlich ist, eine große Diskrepanz besteht (*ebd.*, S. 2).

Das Leben in Gemeinschaftsunterkünften führe zu vielfältigen physischen, psychischen und sozialen Problemen (*ebd.*, S. 4). Vor diesem Hintergrund plädieren die Autorinnen und Autoren für die dezentrale Unterbringung sowie für den Ausbau von Unterstützungsstrukturen für Geflüchtete, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus und jeweiliger Unterbringung, sowie für die Öffnung der Regeldienste für diesen Personenkreis (*ebd.*). Als besonders eklatante Probleme der Sozialen Arbeit in Gemeinschaftsunterkün-

ten benennt die Initiative mangelnde materielle Ressourcen und die Überlastung der Einrichtungen. Eine differenzierte Situations- oder Einzelfallanalyse und der Aufbau professioneller Arbeitsbeziehungen seien unter diesen Bedingungen nicht in angemessener Weise möglich (*ebd.*). Darüber hinaus kritisiert das Papier, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Gemeinschaftsunterkünften häufig in mandatswidrige Arbeiten eingebunden würden. Insbesondere kontrollierend-sicherheitsdienstliche Tätigkeiten sowie die Zusammenarbeit mit der Polizei und der Ausländerbehörde im Rahmen von Abschiebungen bringe die beteiligten Fachkräfte in Widerspruch zum professionellen Ethos und zu dem fachlichen Selbstverständnis Sozialer Arbeit (*ebd.*, S. 5). Angesichts drohender aufenthaltsbeendender Maßnahmen sollten Sozialarbeitende die Betroffenen vielmehr „über sämtliche Handlungsoptionen beraten, damit Betroffene selbst eine informierte Entscheidung treffen können“ (*ebd.*).

Vor dem Hintergrund des geschilderten Mandatsverständnisses, daraus begründeter Ziele und Aufgaben der Sozialen Arbeit und der konstatierten Probleme leiten die Autorinnen und Autoren des Positionspapiers verschiedene Standards bezüglich konzeptioneller Anforderungen, fachlicher Qualifikationen und der Ausstattung der Unterkünfte sowie der Arbeitsbedingungen ab (*ebd.*, S. 7-9):

▲ **Konzeptionelle Anforderungen:** Es bedarf wissenschaftlich fundierter, fachlicher Betreuungs- und Unterbringungskonzepte unter Berücksichtigung der Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen; des kritischen Monitorings der Unterbringungs- und Versorgungsbedingungen; des Abstands von mandatswidrigen Tätigkeiten.

▲ **Zugänglichkeit:** Die Geflüchteten sollen qualifizierte Beratung in sozial- und aufenthaltsrechtlichen Belangen erhalten; die Beratenden sollen jederzeit ansprechbar sein; die für eine qualifizierte Beratung erforderliche Ausstattung muss gestellt werden.

▲ **Kooperationen mit anderen Trägern, Akteuren des Sozialwesens und zivilgesellschaftlichen (Lobby-) Organisationen** müssen ermöglicht werden.

▲ **Teilhabe:** Verfahren der Beteiligung der Klientinnen und Klienten müssen entwickelt werden (Empowermentkonzepte, Beschwerdemanagement etc.).

▲ **Qualifikation:** Der akademische Abschluss in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik (B.A., M.A., Diplom) muss für die Arbeit in einer Gemeinschaftsunterkunft vorausgesetzt werden.

- ▲ Personalausstattung: Ein Personalschlüssel von 1:50, bei besonders schutzbedürftigen Personen 1:20, bei Kindern 1:10 muss eingehalten werden.
- ▲ Fachliche Unabhängigkeit: Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterliegen einer pädagogisch qualifizierten Fachaufsicht; die Unterkünfte sollen in frei-gemeinnütziger Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, gegebenenfalls auf Landesebene, betrieben werden, um die Unabhängigkeit von regionalen Verwaltungseinheiten wie Landkreisen zu gewährleisten.
- ▲ Eingruppierung und Vertragsdauer: Die Fachkräfte sollen in unbefristeten, tariflich entlohnten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und keine langen Probezeiten haben.
- ▲ Personalentwicklung: Die Fachkräfte sollen durch Supervisionen und Interventionen sowie durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Team und vernetzt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Einrichtungen gefördert werden.

Abschließend werden verschiedene für die professionelle Sozialarbeit in Gemeinschaftsunterkünften notwendige Kenntnisse und Kompetenzen erläutert. Hierzu zählen methodische Kompetenzen zur Beratung, Kenntnisse der Gemeinwesenarbeit und von Konzepten des Empowerments. Auch müssen die Fachkräfte sensibel gegenüber Rassismus und Diskriminierung sein und über Kenntnisse der sozial- und asylrechtlichen Rahmenbedingungen verfügen. Sie müssen zu professionsethischer Reflexivität in der Lage sein und über ein an den Menschenrechten orientiertes Mandatsverständnis verfügen (ebd., S. 9 f.).

3 Umsetzung in der Praxis? Ein Blick in aktuelle Studien | Um mich einer Antwort auf die Frage anzunähern, inwiefern die proklamierten Standards in der Praxis angekommen sind, ziehe ich einige aktuelle Studien und Aufsätze zur Sozialen Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften heran, insbesondere solche, die größere oder kleinere empirische Anteile aufweisen. Hierzu zählen verschiedene Beiträge aus den von Prasad (2018) und Blank u.a. (2018) herausgegebenen Sammelbänden sowie das Kapitel „Menschenrechtskonforme Ausgestaltung des Alltags in Gemeinschaftsunterkünften“ des im Dezember erschienenen Berichts des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR 2017, S. 45-61), das auf der Auswertung von Interviews mit 15 Sozialarbeitenden, 32 Hausordnungen, Aufnahmegesetzen sowie weiterer Studien basiert. Dabei nutze ich die Standards aus

dem Positionspapier (Müller u.a. 2016, S. 7-9) als Analyseraster und fasse die Befunde der Beiträge gegliedert nach sieben Kategorien zusammen. Die Darstellung bleibt zwangsläufig fragmentarisch, da die Texte unterschiedlichen Fragestellungen in unterschiedlichen Untersuchungskontexten folgen und nur bedingt miteinander verglichen werden können.

3-1 Konzeptionelle Anforderungen, mandatsgerechte Aufgaben

| Die Beiträge legen nahe, dass Sozialarbeitende in der Praxis nicht selten „in Tätigkeiten eingebunden werden, die sie in der Realisierung ihres professionellen Mandats behindern oder die das Vertraulichkeitsprinzip konterkarieren“ (Müller u.a. 2016, S. 7). Das Deutsche Institut für Menschenrechte beklagt, dass regelmäßig anlasslose Zimmerkontrollen durchgeführt werden, zum Teil unangekündigt, zum Teil auch in Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner (DIMR 2017, S. 48). Dies sei unvereinbar mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (ebd., S. 51). Ein solcher Eingriff in die Grund- und Menschenrechte sei nur gerechtfertigt, wenn dadurch Gefahren in verhältnismäßiger Weise abgewehrt werden könnten (ebd., S. 53). Dabei seien solche und andere Rechtsverletzungen nicht ausschließlich auf strukturelle Ursachen zurückzuführen, sondern darüber hinaus spiele auch der Grad des professionellen Verhaltens der Einzelnen eine Rolle. Bei einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeige sich, dass sie ihre Machtposition gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern ausnutzten und wenig Bewusstsein dafür hätten, dass sich diese in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen befänden (ebd., S. 57).

Wenn in der Institution oder dem Team nur wenig über die strukturellen Machtverhältnisse reflektiert würde oder es an einem kritischen Verständnis der politischen Rahmenbedingungen mangle, schränkt das den Handlungsspielraum einzelner kritischerer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ein. Dies wird etwa im Interview mit einer Sozialarbeiterin deutlich, die es als „No Go“ ansieht, gegenüber Kolleginnen und Kollegen wie auch Bewohnerinnen und Bewohnern Kritik an einer repressiven Asylpolitik zu äußern (Eichinger; Schäuble 2018, S. 290).

Christiane Wahl (2018) erläutert ein Beispiel für Konzepte Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften, das den konzeptionellen Anforderungen des

Positionspapiers, also wissenschafts- und menschenrechtsbasierte Unterstützungs-, Beratungs- und Gewaltschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen, sehr nahe kommt. Jedoch macht auch sie deutlich, dass Sozialarbeitende ihren selbstgegebenen Handlungsauftrag unter den gegebenen Rahmenbedingungen und auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht oder nur teilweise erfüllen könnten (*ebd.*, S. 312 f.).

3-2 Zugänglichkeit von Beratung, Qualifikation und Personalausstattung | Das Deutsche Institut für Menschenrechte weist auf den problematischen Zugang zu qualifizierter Beratung und Betreuung als Folge unzureichender Personalschlüssel und mangelnder Qualifizierung hin (*DIMR* 2017, S. 55 f.). Viele Personen, die als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden, seien für diese Tätigkeit nicht ausgebildet (*ebd.*, S. 56). Als Folge des unzureichenden Personalschlüssels müssten die Fachkräfte zudem häufig Tätigkeiten übernehmen, die nicht ihrem Berufsbild entsprächen, und hätten hierdurch noch weniger Zeit für die Beratung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner (*ebd.*, S. 56).

Auch *Eichinger* und *Schäuble* (2018, S. 278) kritisieren unzureichende Personalschlüssel und die meist schlechte materielle Ausstattung. Die von ihnen befragte Sozialarbeiterin erlebt es als sehr belastend, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner mit dringenden Anliegen unmittelbare Hilfe von ihr erwarten, sie hierfür aber keine angemessenen Betreuungskapazitäten habe oder ihr die nötigen (Rechts-)Kenntnisse fehlten (*ebd.*, S. 292). Aufgrund der knappen Ressourcen können echte Dilemmata entstehen und in die nicht zu beantwortende Frage münden (*ebd.*, S. 293): „Wann ist es wichtig und richtig, Einzelne zu unterstützen, obwohl nicht alle gleichermaßen individuell unterstützt werden können?“

3-3 Kooperation und Vernetzung | Viele Autorinnen und Autoren betonen die Bedeutung von Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Akteuren des Sozialraums. *Müller* u.a. (2018) bezeichnen die Sozialraumorientierung als eine von drei handlungsleitenden Prämissen für die Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Zur Förderung der Interaktion zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern einer Unterkunft mit deren Nachbarinnen

und Nachbarn sowie der Inklusion in die Institutionen des Stadtteils solle Soziale Arbeit bewusst darauf verzichten, soziale und Bildungsangebote innerhalb der Unterkunft zu organisieren, die im Sozialraum womöglich bereits verfügbar seien beziehungsweise sich organisieren ließen (*ebd.*). Angeführt wird das Beispiel einer Notunterkunft in Berlin-Karlshorst, die bewusst auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der eigenen Einrichtung verzichtete und stattdessen bei gemeinnützigen Regeleinrichtungen im Stadtteil dafür warb, solche zu schaffen (*ebd.*). Auch die von *Eichinger* und *Schäuble* befragte Sozialarbeiterin stellt die „Relevanz vitaler Netzwerke“ (*Eichinger; Schäuble* 2018, S. 293) heraus, was bis hin zu Netzwerken zur Verhinderung drohender Abschiebungen gehen könne.

Mit einem anderen Beispiel belegt *Spindler* (2018), wie wichtig eine sozialräumliche Vernetzung ist, um unter restriktiven Rahmenbedingungen die Handlungsspielräume auf lokaler Ebene zu erweitern. Infolge der asylpolitischen Grenzziehung zwischen Geflüchteten mit guter und schlechter Bleibeperspektive und des auf dieser Unterscheidung basierenden Grades an Teilhabechancen hätten die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in einer Flüchtlingsunterkunft nur an Menschen aus bestimmten Herkunftsländern Einladungen zu einem „Welcome-Sprachkurs“ verteilen können und den anderen sagen müssen: „Ja, das ist unfair, nur leider sind uns da erstmal die Hände gebunden.“ Durch die Erschließung von kommunalen Ressourcen sei es jedoch gelungen, auch für jene, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von den von der Bundesregierung finanzierten Kursen ausgeschlossen wurden, einen gleichwertigen Sprachkurs zu organisieren.

Christine Wahl betont die Bedeutung stadtteilbezogener Vernetzung und Bündnisarbeit auch vor dem Hintergrund von Vorbehalten, Diskriminierung und Rassismus seitens der Anwohnerinnen und Anwohner sowie einiger politischer Parteien (*Wahl* 2018, S. 313). Zugleich stellt sie fest, dass die wenigsten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Stellenanteile für die Vernetzungsarbeit hätten und es daher in Phasen besonderer Arbeitsbelastung kaum möglich sei, sich in entsprechenden Gremien zu beteiligen (*ebd.*, S. 312).

3-4 Teilhabe I: Betroffenenbeteiligung | In den vom Deutschen Institut für Menschenrechte untersuchten Gemeinschaftsunterkünften wurden die

Bewohnerinnen und Bewohner nicht an der Erstellung von Hausordnungen oder anderen schriftlichen Regelungen des Zusammenlebens beteiligt (*DIMR* 2017, S. 52). Vereinzelt seien die befragten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Meinung, dass grundsätzlich sie die Regeln aufzustellen hätten, denen die Bewohnerinnen und Bewohner dann folgen müssten (*ebd.*, S. 57).

Eichinger und Schäuble (2018) legen dar, dass die von ihnen befragte Sozialarbeiterin die Selbstorganisation der Bewohnerinnen und Bewohner zwar als wesentliches Element ihrer Tätigkeit sehe, diese aber nur zum Teil fördern könne (*ebd.*, S. 290). So bezeichnete sie etwa Versammlungen von Bewohnerinnen und Bewohnern als „coole Projekte“, da dort wichtige Informationen weitergegeben und Lösungen für Konflikte erarbeitet werden könnten. Die Attraktivität solcher Projekte sei für die Sozialarbeiterin jedoch wohl insbesondere dann gegeben, wenn die eigene (professions-)politische Orientierung, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner, die Trägerinteressen sowie die eigenen Interessen als lohnabhängig Beschäftigte zueinander passten (*ebd.*, S. 291).

Ähnlich schildert die von *Spindler* interviewte Sozialarbeiterin an einem Beispiel, wie sie die Unterstützung der Eigeninitiative und Selbstorganisation von Bewohnerinnen und Bewohnern als Erweiterung von Handlungsmacht wahrnimmt: Angesichts der quälend langen Asylverfahren hätten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwergetan, den Bewohnerinnen und Bewohnern immer nur zu sagen, dass sie weiterhin warten müssten. Die Sozialarbeiterin habe die Geflüchteten daraufhin unterstützt, sich an Kommunalpolitikerinnen und -politiker zu wenden und eine Petition an den Bundestag aufzusetzen. Die Aktion zeige, so *Spindler* (2018), dass die Betroffenen durch Empowerment einerseits die Situation des Wartens aktiv meistern und andererseits politische Aufmerksamkeit erlangen können.

Wahl empfiehlt für Gemeinschaftsunterkünfte zwar neben regelmäßigen Versammlungen zur Informationsvermittlung die Einrichtung eines Rats der Bewohnerinnen und Bewohner (*Wahl* 2018, S. 307). Zugleich weist sie jedoch auf die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten hin: Die Bewohnerinnen und Bewohner mit den meisten Ressourcen, die Aufgaben und Verantwortung gut übernehmen könnten, seien

diejenigen, die am schnellsten wieder auszögen, während andere wenig Interesse oder nur geringe Ressourcen hätten, Aufgaben in der Gemeinschaft zu übernehmen. Neben der Fluktuation der Bewohnerinnen und Bewohner werde die Umsetzung der Konzepte auch durch externe Terminfestlegungen von Behörden sowie die notwendige Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen erschwert (*ebd.*).

Auch *Müller* u.a. (2018) benennen die Anerkennung geflüchteter Menschen als eigenständige Subjekte statt als Objekte von Hilfsangeboten sowie Selbstermächtigung statt Bevormundung als handlungsleitende Prämissen professioneller Sozialer Arbeit, weisen jedoch darauf hin, dass dem machtvollen gesellschaftliche Narrative entgegenstünden, „die verstärkt auf Restriktion und Exklusion und weniger auf Anerkennung und Inklusion bauen“ (*ebd.*).

3-5 Teilhabe II: Beschwerdemanagement |

Das Deutsche Institut für Menschenrechte kommt zu dem Schluss, dass in vielen Hausordnungen die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner, etwa bezüglich des Zugangs zu deren Zimmern durch das Personal und der Umstände von Hausverboten sowie Beschwerdemöglichkeiten bei potenziellen Rechtsverletzungen, überhaupt nicht thematisiert werden (*DIMR* 2017, S. 55). Es gibt in den Unterkünften nur sehr vereinzelt Möglichkeiten, sich anonym zu beschweren (*ebd.*, S. 58) und ebenso selten existieren unabhängige Beschwerdestellen (*ebd.*, S. 59). Mangels niedrigschwelliger Beschwerdemechanismen fühlen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nicht „sicher genug“, um sich über tatsächliche oder lediglich empfundene Rechtsverletzungen zu beschweren, da sie angesichts der asymmetrischen Machtverhältnisse Benachteiligungen fürchten (*ebd.*, S. 60).

3-6 Fachliche Unabhängigkeit der Sozialarbeit |

Susanne Spindler macht mit dem Hinweis auf die Vorgänge in Bayern im Frühjahr 2017 darauf aufmerksam, dass sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis Sozialer Arbeit von Staat und Verwaltung insbesondere unter den Bedingungen einer restriktiven Asylpolitik Konflikte ergeben und verschärfen können: Das bayrische Sozialministerium hatte die Träger der Asylsozialberatung schriftlich aufgefordert, keine Hinweise, „wie Betroffene sich bevorstehenden Abschiebungen entziehen können bzw. wie und welche weiteren Rechtsmittel eingelegt werden können“ (zitiert nach

Spindler 2018), zu kommunizieren, und für den Wiederholungsfall „rein vorsorglich“ den Widerruf der Fördermittel in Aussicht gestellt. Spindler (2018) sieht in der Aufforderung des Ministeriums den Versuch der Unterbindung der anwaltlichen Funktion von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Dies blieb jedoch nicht unwidersprochen: Spindler verweist auf eine Unterschriftenaktion des Arbeitskreises Kritische Soziale Arbeit (AKS) München mit dem Titel „Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen“ sowie auf eine Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA), die das Vorgehen des Ministeriums als Infragestellung der fachlichen Unabhängigkeit der Sozialen Arbeit verurteilt.

3-7 Arbeitsbedingungen, Eingruppierung und Vertragsdauer, Supervision und Intervision, Team und Vernetzung, Fort- und Weiterbildung |

Spindler (2018) stellt fest, dass Teile auch der regelmäßig anfallenden Arbeiten in Form von Projekten häufig mit befristeten Arbeitsverträgen durchgeführt werden. Das bringe Konkurrenzdenken, prekäre Arbeitsverhältnisse und Diskontinuitäten mit sich. In der Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte heißt es, dass vielerorts Einarbeitung, Fortbildung und Supervision vonseiten der Träger nicht oder nur unzureichend stattfänden (DIMR 2017, S. 56).

4 Gegenwind: Verschärfungen des Asylrechts | Die Dynamik der bundesdeutschen Asyl- und Migrationspolitik unterminiert zusätzlich den Handlungsspielraum einer Sozialen Arbeit, die den Rechten Geflüchteter zur Durchsetzung verhelfen will. In der deutschen Asylpolitik hat sich das politische Kräfteverhältnis in den letzten Jahren spürbar nach rechts verschoben. Seit 2014 wurde eine Reihe von Gesetzen beschlossen, die neben einigen selektiven Erleichterungen insbesondere beim Zugang zu Sprachkursen und zum Arbeitsmarkt vor allem Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts mit sich brachten. Über den Zugang zu beziehungsweise Ausschluss von verschiedenen Teilhaberechten wird zunehmend anhand des Kriteriums einer vermeintlichen Bleibeperspektive entschieden (Voigt 2016). Insbesondere für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern, aber auch aus anderen Ländern wurde eine Vielzahl von neuen oder ausgeweiteten Restriktionen beschlossen, darunter eine schrittweise Ausweitung der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Im Februar 2017 sagte die Bundeskanzlerin laut einer Pressemitteilung: „Wenn Menschen erst einmal durch ehrenamtliche Helfer in Kommunen integriert werden, dann ist die Rückführung sehr viel schwerer und schwieriger“ (Bundesregierung 2017b). Mit der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind per Gesetz verschiedene Restriktionen verknüpft, so zum Beispiel das Arbeitsverbot, die Residenzpflicht und die Versorgung mit Sachleistungen. Der 15-Punkte-Plan von Bund und Ländern vom Februar 2017 versprach eine „flächendeckende staatliche Rückkehrberatung“, die frühzeitig und bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen einsetzen solle – „vor allem bei Asylsuchenden aus Staaten mit geringer Schutzquote möglichst bereits unmittelbar nach der Ankunft“ (Bundesregierung 2017a). Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD unter anderem die Einrichtung von zentralen „Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen“ (AnKER-Zentren) beschlossen (CDU; CSU; SPD 2018, S. 107). Dazu heißt es: „Wir streben an, nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeproggnose besteht. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden“ (ebd.).

Die asylpolitischen Weichenstellungen beeinflussen also, welche Gruppen von Asylsuchenden überhaupt aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die Kommunen und Landkreise verteilt werden und wo sie in Gemeinschaftsunterkünften oder Beratungsstellen Zugang zur Beratung und Unterstützung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben. Für Asylsuchende, die das Etikett einer geringen Bleibeperspektive erhalten, zielen die politischen Maßnahmen vor allem auf Abschreckung, Ausreisepressure und Isolation. Ihnen sollen soziale Kontakte, Solidarität und das, was gemeinhin unter dem Begriff der Integration verhandelt wird, verweigert werden (Scherr 2017, S. 99). Ab 2016 wurden zudem Restriktionen eingeführt, die sich explizit gegen anerkannte Schutzberechtigte richten. Hierzu gehören insbesondere die Wohnsitzauflage und der erschwerte Zugang zur Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge sowie die fortdauernde Aussetzung des Familiennachzugs zu Menschen mit subsidiärem Schutzstatus.

5 Fazit | Der Blick in die Fachdiskussion zeigt, dass das Positionspapier zur Sozialen Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften dort durchaus zur Auseinander-

setzung mit dem Thema, seinen Widersprüchen und einem professionellen, mandatsgerechten Umgang mit diesen Widersprüchen angeregt hat. Betrachtet man aktuelle Studien zur Sozialen Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften, so wird deutlich, dass von einer breiten Umsetzung der Standards in der Praxis jedoch kaum die Rede sein kann, obwohl es auch unter widrigen Rahmenbedingungen Handlungsspielräume gibt, die teilweise für eine mandatsgerechte Praxis genutzt werden. Allerdings geraten auch diese Handlungsspielräume zunehmend unter Druck: Die Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse zu Ungunsten der Rechte der Geflüchteten und die fortwährenden Asylrechtsverschärfungen erfordern eine dezidierte Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit mit diesen Prozessen und ihren Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit sowie eine professionspolitische Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit. Denn Soziale Arbeit als „eine Form der organisierten Hilfe, die innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften, auf der Grundlage des nationalstaatlichen Rechts und überwiegend mit staatlicher Finanzierung erbracht wird“ (Scherr; Scherschel 2016, S. 123), bleibt von den Exklusionsdynamiken in Gesellschaft und Staatsapparatun nicht unberührt.

Neben dem Positionspapier sei hier als ein weiteres positives Beispiel einer solchen Positionsbestimmung im Kontext verschärfter Asyl- und Abschiebepolitik die kürzlich vom *Flüchtlingsrat Berlin* (2017) veröffentlichte Handreichung für Sozialarbeitende zu Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften genannt.

*Sebastian Muiy ist Sozialarbeiter (M.A. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession) und arbeitet im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant*innen (BBZ) sowie als Lehrbeauftragter an der Alice Salomon Hochschule Berlin. E-Mail: sebastianmuiy@aol.de*

Literatur

Blank, Beate u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Wiesbaden 2018 (im Druck)

Bundesregierung: Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017. TOP Asyl- und Flüchtlingspolitik. Hier: Rückkehrpolitik. In: [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-abschlussdokument-](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-abschlussdokument-treffen-bund-laender.pdf)

[treffen-bund-laender.pdf](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-treffen-merkel-mit-ministerpraesidenten-der-laender.html) (veröffentlicht 2017a, abgerufen am 16.3.2018)

Bundesregierung: Asylpolitik: Ausreisepflicht besser durchführen. Meldung vom 9. Februar 2017. In: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/02/2017-02-09-treffen-merkel-mit-ministerpraesidenten-der-laender.html> (veröffentlicht 2017b, abgerufen am 23.3.2018)

CDU; CSU; SPD: Koalitionsvertrag 2018. Berlin 2018 (https://www.cdu.de/system/tfd/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf; abgerufen am 16.3.2018)

DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 - Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin 2017

Eichinger, Ulrike; Schäuble, Barbara: Gestalten unter unmöglichen Bedingungen? Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.): a.a.O. 2018, S. 274-299

Flüchtlingsrat Berlin: Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften. Eine Handreichung für Sozialarbeiter_innen und Betreuer_innen. In: www.fluechtlingsrat-berlin.de/abschiebungen (veröffentlicht 2017, abgerufen am 25.3.2018)

Müller, Annette u.a.: Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Berlin 2016 (http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Geflüchteten.pdf; abgerufen am 29.12.2017).

Müller, Annette u.a.: Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen in Not- und Gemeinschaftsunterkünften – Professionstheoretische Überlegungen und handlungsleitende Prämissen. In: Blank u.a.: a.a.O. 2018 (im Druck)

Prasad, Nivedita (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen und Toronto 2018

Scherr, Albert: Die Abschwächung moralischer Empörung. Eine Analyse politischer Reaktionen auf zivilgesellschaftliche Proteste gegen Gesetzesverschärfungen und Abschiebungen. In: Z'Flucht 1/2017, S. 88-105

Scherr, Albert; Scherschel, Karin: Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus. Menschenrechte – ein selbstevidenter normativer Bezugszahmen der Sozialen Arbeit? In: Widersprüche 3/2016, S. 121-129

Spindler, Susanne: Von Begrenzungen und Bewegungen: Konfliktfelder Sozialer Arbeit im Kontext Flucht. In: Blank, Beate u.a.: a.a.O. 2018 (im Druck)

Voigt, Claudius: Die »Bleibeperspektive«. Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert. In: Asylmagazin 8/2016, S. 245-251

Wahl, Christiane: Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.): a.a.O. 2018, S. 300-316